

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 391/06 B

L 11 R 5269/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2340/05 (SG Ulm)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung von Arbeitsverdiensten für von ihm im Beitrittsgebiet zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten vom 1.5.1973 bis 10.4.1985 unter Anwendung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.10.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die weitere Begründung vom 18.12.2006 ist nach dem Verstreichen der bis zum 18.10.2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist eingegangen; sie kann daher von vornherein keine Berücksichtigung finden.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"Ist es mit Art. 14 Grundgesetz (GG) vereinbar, gemäß dem FRG zusammen mit anderen Versicherungszeiten, die im Geltungsbereich des GG erworben wurden, festgesetzte Zeiten eines ehemaligen DDR-Bürgers, der bereits vor dem Zusammenbruch der ehemaligen DDR und Abschluss des Einigungsvertrages in die



Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt ist, nach § 256a SGB VI neu festzusetzen?"

(1)

"Verstößt es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG, dass für die Anerkennung der Zeiten nach dem AAÜG allein entscheidend ist der Stichtag 30.6.1990?"

(2)

- 7 Damit hat der Kläger zwar Rechtsfragen formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mögen. Er zeigt aber nicht auf, dass sich die Beantwortung beider gestellten Fragen bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe.
- 8 Hinsichtlich der zu (1) formulierten Rechtsfrage setzt sich der Kläger zwar mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8.7.1971 (*1 BvR 766/66 - BVerfGE 31, 275*), vom 28.2.1980 (*1 BvL 17/77 ua - BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1*), vom 16.7.1985 (*1 BvL 5/80 ua - BVerfGE 69, 272 = SozR 2200 § 165 Nr 81*), vom 28.4.1999 (*1 BvL 32/95 - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*) und vom 13.6.2006 (*1 BvL 9/00 ua - BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) insoweit auseinander, als er hieraus ableitet, dieses Gericht habe noch nicht geklärt, "ob die von den Berechtigten aus dem FRG abgeleiteten Anwartschaften dem Eigentumsschutz des Art 14 Abs. 1 S. 1 GG dann unterliegen, wenn sie sich zusammen mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften zu einer rentenrechtlichen Gesamtrechtsposition verbinden". Er prüft jedoch nicht, ob die Rechtsprechung des BVerfG die von ihm gestellte Rechtsfrage nicht gleichwohl geklärt hat. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das BVerfG in seinem Beschluss vom 13.6.2006 (unter C I 2 der Gründe) ausführt, dass die von ihm geprüften Vorschriften auch dann nicht gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 GG verstießen, wenn die Rechtspositionen der Kläger der Ausgangsverfahren eigentumsgeschützt wären. Im Übrigen fehlt es auch an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob nicht das BSG die gestellte Rechtsfrage entschieden hat. Denn wenn die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht wird, muss unter Berücksichtigung nicht nur der Rechtsprechung des BVerfG, sondern auch des BSG dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG Beschlüsse vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B und vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - veröffentlicht bei Juris*).
- 9 Hinsichtlich der Frage zu (2) fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, obwohl auch insoweit Rechtsprechung des BSG im angefochtenen Urteil wiedergegeben ist (*BSG Urteile vom 8.6.2004 - B 4 RA 56/03 R -, vom 27.7.2004 - B 4 RA 9/04 R - und vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R*). Der Kläger behauptet lediglich, in der Praxis "gewähre" die Deutsche Rentenversicherung in einer Vielzahl von Fällen die Anwendbarkeit der Zeiten ohne Rücksicht auf den Stichtag 30.6.1990.



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)